

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: **AVB**) definieren die Regeln des Abschlusses von Kaufverträgen und die Bedingungen für die Lieferung von Waren der Gesellschaft

### **APJA FECHU Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością**

Steueridentifikationsnummer 547-221-56-73, statistische Nummer (REGON): 384770200,  
Firmensitz ul. Kamińskiego 19, 43-300 Bielsko-Biała, in das Unternehmerregister durch das  
Amtsgericht in

Bielsko-Biała, VIII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters mit der Nummer  
KRS: 0000812027 eingetragen,  
Stammkapital 1.000.000 PLN,  
nachstehend "**APJA**" genannt.

2. DEFINITIONEN DER AVB:

- a) **Individuelle Bestellung** – bedeutet die Bestellung einer Ware mit speziellen Eigenschaften und Parametern, die von den typischen, von APJA verkauften Waren abweichen;
- b) **Kunde** – bedeutet eine natürliche Person, eine juristische Person bzw. eine solche organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist und der besondere Vorschriften eine Rechtsfähigkeit verleihen, die eine geschäftliche Tätigkeit ausübt und im Rahmen des eigenen Unternehmens und im Zusammenhang mit dem beruflichen Charakter Waren von APJA erwirbt;
- c) **Kunde in ständiger Geschäftsbeziehung** – bedeutet einen solchen Kunden, der den zweiten und jeden weiteren Vertrag mit APJA abschließt;
- d) **Zivilgesetzbuch** [*Kodeks Cywilny*] – bedeutet das polnische Gesetz über das Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 (einh. Text Dz. U. von 2020 Pos. 1740 in der gelt. Fass.);
- e) **Verbraucher** – bedeutet eine natürliche Person, die keine geschäftliche Tätigkeit ausübt, definiert in Art. 22<sup>1</sup> des poln. Zivilgesetzbuches;
- f) **Angebot** – bedeutet eine Antwort auf die Anfrage des Kunden samt Angabe der vorläufigen Verkaufsbedingungen, die für die Parteien von Bedeutung sind;
- g) **Unternehmer** – bedeutet eine natürliche Person, eine juristische Person und eine solche organisatorische Einheit, die keine Rechtsfähigkeit hat und der besondere Vorschriften eine Rechtsfähigkeit verleihen, die eine geschäftliche oder berufliche Tätigkeit im eigenen Namen ausübt;
- h) **Höhere Gewalt** – dieser Begriff umfasst Ereignisse natürlicher Art bzw. Handlungen von Regierungen bzw. Handlungen Dritter, d.h. solche Handlungen, die nicht voraussehbar waren bzw. in keinem Maße kontrolliert werden können, wie z. B. Wirbelstürme, Überschwemmungen, Brände, Gesetze, Verordnungen, Akte, Kriege, Aufstände, Sabotageakte, Terrorangriffe, Invasionen, sanitäre Einschränkungen, Embargos, Epidemien, Lockouts, Lockdowns.
- i) **Parteien** – bedeutet den Kunden und APJA;
- j) **Ware** – bedeutet die von APJA angebotenen beweglichen Gegenstände, insbesondere Personenkraft- und Lieferwagen sowie sonstige Kraftfahrzeuge;
- k) **Vertrag** – bedeutet das Geschäft des Warenverkaufs mit oder ohne Warenlieferung, das durch die Stellung einer Anfrage durch den Kunden und die Antwort von APJA in Form der Übersendung des Angebots abgeschlossen wird und hinsichtlich des Teils der vereinbarten Bedingungen durch das Dokument mit dem Titel „**Bestellung seitens des Abnehmers**“ gemäß diesen AVB, bzw. in besonderen Fällen durch die Unterzeichnung einer separaten schriftlichen Vereinbarung bestätigt wird;

- l) **Bestellung seitens des Abnehmers** – bedeutet ein von den Parteien unterzeichnetes Dokument, das die Tatsache und das Datum des Vertragsabschlusses bestätigt;
- m) **Anfrage** – bedeutet eine an APJA gerichtete Erklärung des Kunden, die den Willen zum Abschluss eines Vertrags sowie Informationen über die erwarteten Eigenschaften der Waren und deren Menge enthält;
3. Diese AVB werden dem Kunden mittels eines Links übersandt bzw. es wird der Ort ihrer Veröffentlichung angegeben, oder sie werden als Pdf-Datei an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse, spätestens bei der Abgabe des Angebots zu Anfrage durch APJA gesendet;
4. Der Kunde, der die AVB beim Abschluss des ersten Vertrags akzeptiert und annimmt, akzeptiert die AVB auch für alle folgenden Verträge. Bei einer Änderung der AVB wird die neue Fassung bei der ersten sich bietenden Gelegenheit versandt bzw. bereitgestellt.
5. Jegliche beim Kunden geltenden allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. andere Bestimmungen, die die Regeln für den Kauf oder die Abnahme und den Transport von Produkten und Waren beinhalten, sind im Geschäftsverkehr mit APJA ausgeschlossen – es gelten ausschließlich die vorliegenden AVB und die in der Bestellung seitens des Abnehmers vereinbarten Bedingungen.
6. Die AVB ergänzen Vertragsbestimmungen, die schon in der Bestellung seitens des Abnehmers enthalten sind. Die Bestimmungen des Vertrags sind daher teilweise in dem Dokument „Bestellung seitens des Abnehmers“ enthalten und werden durch diese AVB ergänzt und gelten als die Gesamtheit der vertraglichen Bestimmungen zwischen den Parteien. Irgendwelche Vorbehalte, Ergänzungen bzw. Änderungen der Bedingungen des abgeschlossenen Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie von APJA in Schriftform, die für ihre Wirksamkeit unentbehrlich ist, anerkannt werden.
7. Der Präzisierung wegen wird für die Dokumente die folgende Hierarchie angenommen:
  - a) schriftlicher Vertrag, sofern ein solcher geschlossen wurde und als Kaufvertrag (Verkaufsvertrag) bezeichnet wird;
  - b) Bestellung seitens des Abnehmers;
  - c) AVB;
  - d) poln. Zivilgesetzbuch.

## **§ 2 PREISE UND ANGEBOT**

1. APJA definiert die Preise der Waren in den Angeboten, wobei die Preise nur dann als Finalpreise gelten, wenn sie in dem Dokument „Bestellung seitens des Abnehmers“; bzw. in einer schriftlichen Vereinbarung bestätigt werden.
2. Unter Bezugnahme auf Pkt. 1 dieses Paragraphen weist APJA darauf hin, dass die von APJA veröffentlichten oder versandten Angebote, Werbungen und Anzeigen keine Angebote im Sinne des Zivilgesetzbuches sind.
3. Die Preise sind in einer Fremdwährung (Euro) oder in polnischen Zloty angegeben.
4. Bestellungen seitens des Abnehmers bezüglich Waren, deren Preis in Euro ausgedrückt ist, werden in Euro fakturiert.
5. Die Preise der von APJA angebotenen Waren enthalten nicht die Mehrwertsteuer (poln. VAT), sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
6. Die Preise der einzelnen Waren sind im Angebot angegeben und gelten innerhalb der von APJA definierten Frist, es sei denn, dass diese Preise aufgrund einer Preisänderung bei den Herstellern und Lieferanten von APJA erhöht werden; in diesem Fall wird APJA entweder ein neues Angebot versenden oder die Änderung in der Bestellung seitens des Abnehmers berücksichtigen.

7. Erhöhen sich in der Zeit zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Tag seiner Erfüllung die Preise für die Waren wesentlich, darf APJA den Preis durch eine einseitige Willenserklärung, die mindestens in Form von einem Dokument gegenüber dem Kunden abgegeben wird, ändern; dabei wird angenommen, dass der Kunde den neuen Preis akzeptiert hat, wenn er keinen Widerspruch innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Information über den neuen Preis (einschließlich der Einfügung der E-Mail-Nachricht in das IT-System des Kunden) einreicht. Alternativ darf APJA innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag dieser Preiserhöhung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Kunde nicht berechtigt sein wird, irgendeinen Schadenersatz bzw. die Deckung von daraus resultierenden Schäden von APJA zu verlangen bzw. geltend zu machen. APJA ist berechtigt, zu den im vorherigen Satz angegebenen Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Kunde den Widerspruch gegen den neuen Preis einreicht.
8. In dem Preis sind folgende Kosten nicht enthalten: Transport (Lieferung), Versicherung, Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie sonstige Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Eigentumserwerb an der Ware zusammenhängen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
9. Alle zusätzlichen Kosten, die während der Erfüllung des Vertrags entstehen, z.B. für den Umschlag sowie andere Gebühren und Steuern, die während der Erfüllung des Vertrags anfallen, gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
10. Der Kunde kann aufgefordert werden, eine Anzahlung bzw. Vorauszahlung bzw. einen Vorschuss in der Höhe und zu dem Termin zu leisten, die in der Bestellung seitens des Abnehmers angegeben sind.
11. Die von APJA gewährten Rabatte, Nachlässe, Boni usw. bedürfen individueller schriftlicher Vereinbarungen und gelten nur dann als wirksam gewährt, wenn ihr Inhalt eindeutig und zweifelsfrei ist.

### **§ 3 ANGABEN ZUR WARE**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Parameter der bestellten Waren zu kennen. APJA liefert die Waren entsprechend der Bestellung seitens des Abnehmers und ist nicht für deren weitere Verwendung durch den Kunden verantwortlich.
2. Die von APJA gekauften Waren müssen den in der Bestellung seitens des Abnehmers vereinbarten Bedingungen und technischen Parametern entsprechen. Wird der Bestellung seitens des Abnehmers eine detaillierte Spezifikation beigelegt, und deren Beifügung auf dieser Bestellung seitens des Abnehmers vermerkt wird, wird diese Spezifikation zum Bestandteil des Vertrages.

### **§ 4 VERTRAGSSCHLUSS**

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Abschluss des Vertrags wie folgt verläuft:
  - a) Stellung der Anfrage durch den Kunden;
  - b) Zusendung eines Angebots für die gestellte Anfrage an den Kunden;
  - c) Bestätigung der Annahme des Angebots durch den Kunden, mindestens per E-Mail;
  - d) Unterzeichnung des Dokuments „Bestellung seitens des Abnehmers“ durch die Parteien.
2. Der Tag der Unterzeichnung der Bestellung seitens des Abnehmers gilt als Tag des Vertragsabschlusses zu den in diesem Dokument und in den AVB genannten Bedingungen.
3. Die Bestellung seitens des Abnehmers kann zwischen den Parteien schriftlich, auch auf dem Korrespondenzweg, bzw. in dokumentarischer Form geschlossen werden, insbesondere durch gegenseitige Übersendung eines Scans, der von der jeweiligen Partei der Bestellung seitens des Abnehmers unterzeichnet ist, an die andere Partei. APJA gibt dafür die folgende E-Mail-Adresse an:

[info@apja.pl](mailto:info@apja.pl), vorbehaltlich der Möglichkeit der Angabe einer anderen E-Mail-Adresse, einschließlich der E-Mail-Adresse eines Angestellten bzw. Mitarbeiters (Händlers) von APJA.

4. Bei Waren, die auf individuelle Bestellung eingeführt werden, können die Parteien einen separaten schriftlichen Vertrag abschließen, der im Falle von Bestimmungen, die von den in den AVB enthaltenen abweichen, diese Bestimmungen ersetzt.
5. Erweist sich die Durchführung der individuellen Bestellung aufgrund des Verschuldens eines Dritten als unmöglich, wird der Vertrag automatisch aufgelöst, und zwar zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Kunden durch APJA mindestens per E-Mail; der vom Kunden geleistete Betrag der Vorauszahlung bzw. Anzahlung bzw. des Vorschusses wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Auflösung erstattet.
6. Enthält die von APJA erstellte Bestellung seitens des Abnehmers Abweichungen von der Anfrage oder von den für den Kunden akzeptablen technischen Bedingungen, ist der Kunde verpflichtet, APJA unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Bestellung seitens des Abnehmers – schriftlich auf die Abweichung hinzuweisen. Wird die vorgenannte Abweichung nicht innerhalb der oben genannten Frist angezeigt, werden die Reklamationen aus diesem Grund von APJA nicht berücksichtigt, auch nicht im Falle, wenn der Kunde die Unterschrift auf der Bestellung seitens des Abnehmers vollzieht.
7. Mit der Stellung der Anfrage bestätigt der Kunde, dass ihm die AVB bekannt sind und dass er die darin enthaltenen Bestimmungen, die einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags bilden, akzeptiert, wobei die Unterzeichnung des Dokuments „Bestellung seitens des Abnehmers“ durch den Kunden als endgültige Bestätigung der Kenntnisnahme und Anerkennung der Vertragsbedingungen, einschließlich der AVB, gilt.

## **§ 5 LIEFERUNG UND RISIKO**

1. In der Bestellung seitens des Abnehmers vereinbaren die Parteien das Datum und den Ort der Lieferung oder Abholung der Ware.
2. Wenn APJA die Ware aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden Hindernisses nicht termingerecht an den Kunden liefert, darunter u.a. wegen nicht rechtzeitiger Belieferung seitens der Zulieferer von APJA, der höheren Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen bei APJA – dazu gehören z.B. Stromausfälle, Transport- und Zollverzögerungen, Transportschäden, insbesondere Straßensperren, zeitliche Beschränkungen im LKW-Verkehr, Strommangel, Material- und Rohstoffmangel – so verlängert sich der Liefertermin automatisch um die Dauer dieses Hindernisses, ohne dass der Kunde hieraus Schadensersatz oder Deckung von Verlusten von APJA verlangen oder geltend machen kann.
3. APJA ist verpflichtet, den Kunden über die Verfügbarkeit der bestellten Ware zu informieren, wenn eine frühere Abholung oder Lieferung möglich ist. Wird APJA dem Kunden mitteilen, dass die Ware früher geliefert bzw. abgeholt werden kann, wird APJA einen neuen Liefer- bzw. Abholtermin durch Übersendung einer entsprechenden Information per E-Mail angeben, und der Kunde ist verpflichtet, diesen neuen Termin innerhalb von 2 Tagen durch Rückinformation zu bestätigen. Fehlt eine solche Bestätigung, gilt der in der Bestellung seitens des Abnehmers angegebene Liefertermin. Wird der neue Termin bestätigt, wird angenommen, dass der neue Termin mit allen sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergebenden Folgen gültig ist.
4. Für den Fall, dass der Kunde die Abnahme der Ware verzögert oder verweigert, kann APJA den Kunden mit allen daraus entstehenden Kosten, einschließlich für die Lagerung der Waren, belasten;

- alle anderen Rechte von APJA bleiben dabei unberührt, insbesondere das Recht auf die Vergütung in dem Termin, der ab dem Tag berechnet wird, an dem die Ware anzunehmen oder zu liefern war.
5. Für den Fall, dass der Kunde die Lieferung der Ware mit Transportmitteln von APJA (oder deren Lieferanten oder Subunternehmern) wählt, gelten zwischen den Parteien die folgenden gegenseitigen Regelungen:
    - a) APJA behält sich das Recht vor, die Lieferfrist und den Liefertermin zu ändern, wenn die in § 5 Pkt. 2 AVB genannten Umstände eintreten. In diesem Fall ist der Kunde nicht berechtigt, eine Reklamation oder einen anderen Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung geltend zu machen.
    - b) Der Kunde versichert, dass die Zufahrtswege zum Entladeort die Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs mit einer Achslast von 10 Tonnen, einer Länge des Aufliegers von 13,6 Metern und einer Höhe von 4,0 Metern oder mit niedrigeren Parametern gewährleisten; der Kunde muss APJA über eventuelle Hindernisse schriftlich oder per E-Mail informieren, spätestens zum Zeitpunkt der Übersendung des unterzeichneten Scans der Bestellung seitens des Abnehmers; wenn keine Information an APJA erfolgt, ist APJA nicht für die Verzögerungen verantwortlich und die aus diesen Hindernissen resultierenden Kosten sind vom Kunden auf Aufforderung von APJA innerhalb einer Frist, die in der schriftlichen bzw. per E-Mail an den Kunden gerichteten Aufforderung angegeben ist, zu zahlen.
    - c) Die Frist für die Durchführung von Lieferungen mit dem Transport von APJA wird mit einer Genauigkeit von 14 Tagen realisiert, womit der Kunde einverstanden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Pkt. 2 AVB.
    - d) Der Kunde stellt die notwendigen Mittel für eine effiziente Entladung bereit; für ungerechtfertigte Stillstandszeiten beim Kunden, die länger als 2 Stunden dauern, kann APJA dem Kunden die daraus resultierenden Kosten in Rechnung stellen, wobei das in Buchst. b) dieser Bestimmung genannte Aufforderungsverfahren entsprechend angewandt wird.
  6. Das Risiko der Warenlieferung geht zum Zeitpunkt deren Übergabe an eine zur Entgegennahme der Ware berechtigte Person, einschließlich eines Spediteurs oder Frachtführers, auf den Kunden über.
  7. Wenn zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware vom Frachtführer der Kunde einen Unterschied zwischen der tatsächlich gelieferten Ware und der in den Transportdokumenten angegebenen Ware bzw. eine Beschädigung der Ware feststellt, dann sollte er seine Beanstandungen sofort in der Ausfertigung des Frachtbriefs des Frachtführers oder in der Spezifikation der Ware vermerken. Diese Tätigkeiten sollen die Regeln und den Umfang einer möglichen Verantwortung des Frachtführers festlegen.
  8. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung des Kunden aus Pkt. 7 dieses Paragraphen bedeutet den Rücktritt des Kunden von seinen Rechten aus den in § 8 AVB beschriebenen Berechtigungen.
  9. Wenn es keine genauen Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt, dann erfolgt die Lieferung nach den bei APJA geltenden Standards, ohne Garantie für die Wahl des schnellsten und billigsten Versandweges der Ware.
  10. APJA ist verpflichtet, die Ware in einer ihren Eigenschaften angemessenen Weise zu sichern.
  11. Für den Fall, dass der Kunde die Ware direkt beim Lieferanten von APJA abholt, was voraussetzt, dass APJA die Kontaktdaten dieses Lieferanten übermittelt, verpflichtet sich der Kunde, innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Abnahme der Ware keine Verträge mit diesem Lieferanten über den Kauf der Ware ohne Beteiligung und Vermittlung von APJA abzuschließen, und er verpflichtet sich ferner, dass solche Verträge nicht von Unternehmen oder Personen abgeschlossen werden, die mit ihm durch familiäre, geschäftliche, persönliche oder kapitalmäßige Beziehungen verbunden sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keine Informationen, die er im Zusammenhang mit oder anlässlich der Erfüllung der im Vertrag vorgesehenen Pflichten erlangt hat, sowie keine sonstigen

Informationen, die ein Geheimnis von APJA darstellen, zu übermitteln, bekanntzugeben oder zu verwenden; als Geheimnis von APJA gelten dabei alle Informationen im Sinne der Bestimmungen des poln. Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993 sowie sonstige Informationen über APJA, die weder Gegenstand von Eintragungen in öffentlichen Registern noch öffentlich bekannt sind und deren öffentliches Bekanntwerden nicht die Folge eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsgrundsätze ist – dies betrifft insbesondere geschäftliche, technische, technologische und organisatorische Informationen, das Knowhow, sowie alle Angaben, die die Beziehungen zwischen APJA und ihren Geschäftspartnern und/oder Kunden und/oder Lieferanten und/oder Partnern betreffen, sowie Informationen über Geschäftskontakte von APJA und deren Umfang.

12. Bei einer Verletzung der in Pkt. 11 dieses Paragraphen beschriebenen Verpflichtungen durch den Kunden, wird APJA ihn mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 PLN (in Worten: fünftausend PLN) für jeden Fall der Verletzung belasten, wobei der Kauf von 1 (einem) Stück Ware als 1 (ein) Fall der Verletzung der auferlegten Verpflichtungen behandelt wird. APJA ist berechtigt, einen über die in den AVB vorbehaltenen Strafen hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen.
13. Die Lieferbasis ist jeweils in der Bestellung seitens des Abnehmers angegeben. Wenn die Parteien die Lieferbasis nicht angeben, wird angenommen, dass sie gemäß der Formel INCOTERMS 2020 (Ex Work) Bielsko-Biała ul. Franciszka Kamińskiego 19 bzw. an einem anderen von APJA bestimmten Ort erfolgt.

#### **§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Zahlungsfrist ist in der Bestellung seitens des Abnehmers angegeben. Bei Rechnungsstellung ergibt sich die für die Parteien verbindliche Zahlungsfrist aus dieser Rechnung. Die Nichtausstellung einer Rechnung bzw. die Nichtangabe der Zahlungsfrist in der Rechnung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung innerhalb der in der Bestellung seitens des Abnehmers vereinbarten Frist.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges darf APJA Verzugszinsen für Verzögerungen im geschäftlichen Verkehr berechnen. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen werden an dem Tag, an dem der Kunde eine Zahlungsaufforderung in schriftlicher Form oder in Form eines Dokuments, auch mittels Scan per E-Mail, erhält, alle bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber APJA fällig, auch wenn deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Darüber hinaus sind zum Tag der Zustellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Zahlungsaufforderung an den Kunden die Verpflichtungen von APJA gegenüber dem Kunden aus angenommenen, aber noch nicht ausgeführten Verträgen von der Vornahme einer Vorauszahlung in Höhe von 100 % des Wertes dieser Verträge abhängig, sofern APJA so entscheidet.
3. Als Datum der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs auf dem Bankkonto von APJA.
4. Innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Unterzeichnung der Bestellung seitens des Abnehmers durch die Parteien ist der Kunde verpflichtet, einen Vorschuss in Höhe von 5 % des Bruttowertes der bestellten Ware zu leisten, sofern die Parteien in der Bestellung seitens des Abnehmers nichts anderes vereinbaren. Der Kunde hat den Restpreis der bestellten Ware spätestens zum Tag der Aushändigung der Ware an ihn bzw. zum Tag des Beginns der Lieferung zu zahlen, wenn die Lieferung durch APJA veranlasst wird, es sei denn, in der Bestellung seitens des Abnehmers ist etwas anderes angegeben.
5. Der Kunde erklärt, dass die Rechnung nur in elektronischer Form und an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden kann.

6. Verweigert der Kunde nach Unterzeichnung der Bestellung seitens des Abnehmers die fristgerechte Abnahme der Ware oder verweigert er im Laufe der Lieferung ihre Abnahme oder tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück oder erfüllt er den Vertrag in sonstiger Weise nicht mehr, darf APJA eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des sich aus der Bestellung seitens des Abnehmers ergebenden Bruttowertes verlangen.
7. In den in Pkt. 6 dieses Paragraphen beschriebenen Fällen im Bereich der individuellen Bestellung beträgt die Höhe der Vertragsstrafe 20 % des Bruttowertes des abgeschlossenen Vertrags.
8. APJA hat das Recht, vom Kunden einen Schadenersatz zu verlangen, der über die in den AVB vorbehaltenen Vertragsstrafen hinausgeht.
9. APJA ist berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden die berechneten Vertragsstrafen und aufgelaufenen Zinsen aus allen Anzahlungen, Vorschüssen und Vorauszahlungen, die der Kunde zwecks Erfüllung anderer Verträge geleistet hat, abzuziehen, was zur Folge hat, dass diese Anzahlungen, Vorschüsse und Vorauszahlungen innerhalb von 3 Tagen nach Erklärung über den Abzug nachzuzahlen sind. Die Erklärung über den Abzug kann als Scan des Schreibens per E-Mail versendet werden und bedarf nicht der Zustimmung des Kunden.

#### **§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT UND HAFTUNG**

1. Das Eigentum an der Ware geht zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Preises für die Ware auf den Kunden über.
2. Der Eigentumsvorbehalt an Waren ist komplex (grundlegend, erweitert und verlängert). Der Kunde verpflichtet sich, die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf der Ware resultieren, auf jede Aufforderung von APJA abzutreten.
3. Für den Fall, dass APJA für die Erfüllung des Vertrags haftet, kann die Summe des zu leistenden Schadenersatzes, ungeachtet aus welchem Rechtsgrund dieser geltend gemacht wird, 15 % des Wertes des abgeschlossenen Vertrags nicht übersteigen. APJA haftet auch nicht für entgangenen Gewinn sowie indirekte und Folgeschäden des Kunden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen, wenn eine Schadenersatzhaftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.
4. Wenn APJA Zweifel an dem Vermögenszustand des Kunden hat bzw. wenn der Kunde mit der Bezahlung der bereits gelieferten Ware in Verzug gerät, ist APJA neben den Rechten aus diesen AVB und dem Zivilgesetzbuch berechtigt, die weitere Lieferung der Waren aus diesem oder anderen Verträgen zu unterlassen und innerhalb von 3 Tagen eine angemessene Sicherheit für die Zahlung zu verlangen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. APJA ist berechtigt, innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnisnahme der Rücktrittsgründe vom Vertrag zurückzutreten.
5. APJA ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, sofern:
  - a) der Lieferant/der Hersteller vom Vertrag mit APJA über Lieferung oder Verkauf der im Vertrag angegebenen Kraftfahrzeugen aus irgendeinem Grund zurücktritt, diesen auflöst oder kündigt oder
  - b) der Lieferant/der Hersteller der im Vertrag angegebenen Kraftfahrzeugen diese innerhalb der vertraglichen Frist APJA nicht liefert und auf Anforderung von APJA innerhalb der in dieser Anforderung festgesetzten Frist keinen neuen Termin nennt bzw. einen Termin, der länger als 6 Monate, gerechnet ab dem ersten Tag des ursprüngliche Liefertermins liegt, nennt oder
  - c) seitens APJA bzw. seitens des Lieferanten/des Herstellers höhere Gewalt, die die Erfüllung des ganzen Vertrags bzw. seines Teils unmöglich macht, eintritt

oder

- d) APJA vom Vertrag mit dem Lieferanten/dem Hersteller zurücktritt.
6. Das im §7 Abs. 5 AVB genannte Rücktrittsrecht kann APJA innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Kenntnisnahme des Rücktrittsgrunds ausüben.
7. APJA ist ebenfalls berechtigt, ohne irgendeine Ursache zu nennen, innerhalb von 5 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung der Bestellung vom Empfänger durch die letzte Vertragspartei, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag auf der Grundlage der Vorschrift des §7 Abs. 5 in Verbindung mit dem Abs. 6 AVB bzw. auf der Grundlage der Vorschrift des §7 Abs. 7 AVB kann durch APJA in der Dokumentform bzw. als eine E-Mail-Nachricht bzw. in der Papierform, die auf dem Postweg oder durch den Kurier an die in der Bestellung vom Empfänger angegebene Anschrift gesandt wird, abgegeben werden. Wird die Erklärung über den Rücktritt in der Dokumentform bzw. als eine E-Mail-Nachricht gesandt, wird als Zustellungstag der Tag ihrer Absendung von der E-Mail-Box von APJA gelten. Der Rücktritt auf der Grundlage der im ersten Satz dieses Absatzes genannten Vorschriften wird nicht als Rücktritt aus Verschulden von APJA gelten und darf keine Grundlage zur Auszahlung jeglichen Schadenersatzes bilden noch eine Anspruchsgrundlage seitens des Kunden gegenüber APJA aus Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung bilden.“

#### **§ 8 GARANTIE – VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE REKLAMATION**

1. Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche für verborgene Mängel der Ware aus dem Zivilgesetzbuch zu – diese werden zugunsten der gewährten Garantie vollständig ausgeschlossen.
2. Bei Nichtübereinstimmung der erhaltenen Ware mit dem Vertrag ist der Kunde berechtigt, eine schriftliche Reklamation einzureichen. Der Kunde darf die Reklamation innerhalb der maximalen Frist von 3 Tagen ab Abnahme der Ware einreichen. Bei der Prüfung von Reklamationen wird deren Begründetheit unter Berücksichtigung der geltenden technischen Normen beurteilt.
3. Eine Reklamation kann auch in dokumentierter Form eingereicht werden, indem ein Scan des Schreibens an die E-Mail-Adresse von APJA geschickt wird: [info@apja.pl](mailto:info@apja.pl).
4. Die beanstandete Ware sollte APJA während der gesamten Dauer der Reklamation, bis die Reklamation abgeschlossen ist, in unveränderter Form zur Verfügung stehen, d.h. so lange, bis APJA eine Erklärung über die Anerkennung der Richtigkeit der Reklamation oder über die Verweigerung der Anerkennung übermittelt.
5. APJA ist von jeglicher Garantiehaftung befreit, wenn der Kunde spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme/der Einlieferung der Ware von dem Mangel wusste.
6. Wenn die Reklamation gerechtfertigt ist, verpflichtet sich APJA, diese Unstimmigkeit spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Anerkennung der Reklamation zu beseitigen. Wenn jedoch die Unstimmigkeiten nicht beseitigt werden können, kann APJA den Kaufpreis der Ware um den Wert dieser Unstimmigkeiten mit Wirkung für den Kunden und ohne seine Zustimmung reduzieren.
7. Ein Kunde, der aufgrund der Feststellung der Unstimmigkeit der Ware die Beseitigung des Mangels verlangt, kann die Produkte erst dann an APJA zurücksenden, wenn APJA eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
8. Eine Reklamation des Kunden berechtigt ihn nicht zur Einstellung der ganzen oder teilweisen Zahlung für die Ware, die er gemäß dem Vertrag an APJA zu zahlen hat.

9. Bei Mängeln und Fehlern an der Ware (mit Ausnahme der Nichtübereinstimmung) hat der Kunde nur Anspruch auf die vom Hersteller der Ware gewährte Garantie, zu den von ihm festgelegten Bedingungen, für die APJA keine Haftung übernimmt. Der vorstehende Satz bedeutet daher, dass APJA dem Kunden keine Garantie für Mängel und Fehler gewährt, sondern lediglich die Garantie des Herstellers der Ware überträgt.

### § 9 PERSONENDATENSCHUTZ

1. Indem APJA die Erfüllung der Normen aus Art. 13. Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSVGO“) erstrebt, informiert hiermit APJA:
  - 1) Der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist APJA FECHU Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Firmensitz ul. Franciszka Kamińskiego 19, 43-300 Bielsko-Biała, Steueridentifikationsnummer: PL5472215673, statistische Nummer (REGON): 384770200, Nummer im Nationalen Gerichtsregister: 812027, Stammkapital: 1.000.000 PLN.
  - 2) Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragsausführung und auf der Grundlage eines rechtlich berechtigten Interesses (Sicherstellung des Kontakts zwischen den Vertragsparteien, Feststellung, Untersuchung oder Abwehr von Ansprüchen, Datenarchivierung, Buchhaltungsabrechnungen, Direktmarketing), d. h. auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und f des DSVGO, verarbeitet.
  - 3) Die Empfänger der personenbezogenen Daten werden sein:
    - Dienstleister, die dem Verantwortlichen technische und organisatorische Lösungen für die Verwaltung der Organisation des Verantwortlichen liefern (insbesondere Kurier- und Postunternehmen, IT-Dienstleister);
    - Anbieter von Rechts- und Beratungs- sowie Unterstützungsleistungen des Verantwortlichen bei der Geltendmachung seiner Forderungen;
    - Andere Subjekte, die Dienstleistungen für den Verantwortlichen erbringen, oder Subjekte, denen der Verantwortliche die Datenverarbeitung im Rahmen eines separaten Auftragsverarbeitungsvertrags übertragen hat.
  - 4) Die personenbezogenen Daten werden für die zur Vertragserfüllung notwendige Dauer und nach Vertragsauflösung oder nach Vertragsablauf über eine Verjährungszeit von Ansprüchen gemäß den geltenden Gesetzen aufbewahrt.
  - 5) Der Kunde hat ein Auskunftsrecht hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten und das Recht, diese zu berichtigen und zu löschen, zu übertragen, zur Beschränkung ihrer Verarbeitung sowie auch ein Widerspruchsrecht.
  - 6) Bei Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung hat der Kunde das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Übereinstimmung mit dem Recht auf Verarbeitung, die auf der Grundlage der Einwilligung vor ihrem Widerruf erteilt wurde, beeinflusst wird.
  - 7) Wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogener Daten gegen die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verstößt, kann er eine Beschwerde beim Vorsitzenden der Datenschutzaufsichtsbehörde einzulegen.
  - 8) Die Angabe personenbezogener Daten ist eine Vertragsbedingung. Die Angabe dieser Daten ist notwendig, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.
  - 9) Die Quelle dieser Daten ist der Vertrag und die direkten Maßnahmen, die durch den Kunden unternommen werden.

- 10) Um seine Rechte auszuüben oder die Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu stellen, ist der Kunde berechtigt, per Post Kontakt mit dem Verantwortlichen aufzunehmen. Anschrift: ul. Franciszka Kamińskiego 19, 43-300 Bielsko-Biała. Er kann auch direkt mit dem Verantwortlichen in Verbindung treten: Telefon: (+48) 668 919 015, E-Mail: info@apja.eu.
2. Im Zusammenhang mit dem Vertrag, der mit einem Kunden geschlossen wurde, der ein anderer Unternehmer als eine natürliche Person, die ein Einzelunternehmen führt, ist, verpflichtet APJA- indem sie die im Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO genannten Normen erfüllen möchte- den Kunden, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer, Ausführende oder andere mit ihm zusammenarbeitende oder in seinem Namen auftretende Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch APJA gemäß der im vorstehenden Abs. 1 genannten Informationsklausel zu informieren und der Kunde nimmt diese Verpflichtung an und verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe personenbezogener Daten dieser Personen an APJA, dieser Verpflichtung nachzugehen.
  3. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch APJA finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website <http://apja.eu>. <http://apja.eu>.

### **§ 10 ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

1. Die Rechtsbeziehungen der APJA mit dem Kunden richten sich ausschließlich nach polnischem Recht. Der Erfüllungsort aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von APJA, und der Vertrag und dessen Bestimmungen werden ausschließlich in polnischer Sprache ausgelegt, auch wenn die AVB und die Bestellung seitens des Abnehmers in anderen Sprachen verfasst sind.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag bzw. in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, werden durch das Schiedsgericht bei der Regionalen Wirtschaftskammer in Katowice gemäß der zum Datum der Klageerhebung geltenden Ordnung dieses Gerichts geprüft. Sofern gemäß der Ordnung des Schiedsgerichts der Spruchkörper aus drei (3) Schiedsrichtern bestehen muss, dann sind der Kläger und der Beklagte berechtigt, je einen auf die Liste der Schiedsrichter eingetragenen Schiedsrichter zu nennen. Den dritten Schiedsrichter werden die Parteien gemeinsam nennen oder, sollte diesbezüglich keine Einigung zustande kommen, werden die Vorschriften der Ordnung des Schiedsgerichtes Anwendung finden. Wird der Spruchkörper aus einem (1) Schiedsrichter bestehen, behält sich APJA das ausschliessliche Recht vor, ihn zu nennen.
3. Die Parteien schließen jede Abtretung von Rechten aus den mit APJA geschlossenen Verträgen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von APJA aus. APJA kann jedoch die Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abtreten, ohne dass eine Zustimmung des Kunden erteilt wurde.
4. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AVB oder ein Teil davon als ungültig oder unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Umfang dieser Bestimmung in Kraft.
5. Eine für ungültig oder unwirksam befundene Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, deren Inhalt es den Parteien ermöglicht, den mit der zu ersetzenden Bestimmung verfolgten Zweck so weit wie möglich zu erreichen.
6. In den durch die Bestimmungen dieser AVB nicht geregelten Angelegenheiten finden entsprechend die Vorschriften polnischen Rechts, insbesondere des Zivilgesetzbuches, Anwendung.